



Kreditkündigung

Wann darf die Bank die Rückzahlung verlangen?

Ein Artikel von Ingrid Sperber und Joachim Scholz

26.05.2013 - Die Eigenkapitalquote der Unternehmen hat sich nach einer Studie des Sparkassen- und Giroverbandes in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Durchschnittlich verfügen in Deutschland mittelständische Unternehmen über ein Eigenkapital in Höhe von 18,3%. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass sie mit 81,7% fremdfinanziert sind. Davon ein nicht unerheblicher Teil in Form von Bankkrediten. Auf Grund dieser Tatsache ist eine Kreditkündigung häufig ein existenzielles Problem für die betroffenen Unternehmen.



Als Kreditnehmer hat der Unternehmer im Zuge einer Bankfinanzierung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts akzeptiert. Ohne deren Anerkennung erhält er keinen Überziehungsrahmen und auch kein Darlehen für seine Investitionen. Mit dieser Regelung wird jedoch nicht nur die Bankposition gestärkt, es ist auch im Interesse des Unternehmers klar geregelt, unter welchen Bedingungen die Bank - in Ergänzung zur geltenden Rechtsprechung - eine Kündigung der eingeräumten Kredite durchführen kann.

Welche Kündigungsfristen sind einzuhalten?

Eine Bank kann einen Kredit nicht willkürlich kündigen. Es ist ihr somit nicht gestattet, ihr Kündigungsrecht aus purer Machtdemonstration heraus auszuüben. Sie hat die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten:

- Darlehen ohne Zinsfestschreibung sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar,
- Darlehen mit Zinsfestschreibung von unter einem Jahr sind jeweils zum Ablauf der Zinsfestschreibung kündbar,
- Darlehen mit Zinsfestschreibung von über einem Jahr können mit einer Frist von einem Monat zum Ablauftermin gekündigt werden,
- Darlehen mit einer Zinsfestschreibung von über 10 Jahren sind nach Ablauf von 10 Jahren mit einer Frist von 6 Monaten kündbar,
- Kontokorrentkredite ohne Zinsfestschreibung und ohne fest vereinbarte Laufzeit können jederzeit ohne weitere Kündigungsfrist gekündigt werden. In der Rechtsprechung hat sich jedoch eine Frist von 4 Wochen heraus gebildet, in der die Bank dem Kreditnehmer die ordnungsgemäße Rückzahlung ermöglichen soll.

Für Verbraucherkredite gelten teilweise abweichende Regelungen und Bestimmungen.

Fristlose Kreditkündigung

Eine "fristlose" Kündigung von Krediten ist der Bank nur aus "wichtigem Grund" möglich, wobei auch hier klar definierte Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- bei unrichtigen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- bei einer wesentlichen Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- bei einer wesentlichen Verschlechterung der Werthaltigkeit gestellter Sicherheiten,
- wenn der Kreditnehmer die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen,
- wenn der Unternehmer in Zahlungsverzug gerät und in aller Regel mit mehr als zwei Raten in Rückstand kommt,

- bei Verweigerung von zusätzlichen Sicherheiten, wenn dies vertraglich vereinbart ist, oder
- wenn Zwangsmaßnahmen gegen das Unternehmen oder den Unternehmer eingeleitet werden.

Eine "fristlose" Kündigung durch ein Kreditinstitut kommt selten aus "heiterem Himmel". Die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen eine längere Vorgeschichte die Handlungen der Bank bestimmt. Bei frühzeitiger Einbindung professioneller, externer [Kreditspezialisten mit Bankerfahrung](#) bei auftretenden Unstimmigkeiten zwischen Unternehmer und Bank können die meisten Hindernisse rechtzeitig beseitigt und eine einvernehmliche Lösung in beiderseitigem Interesse erreicht werden - auch bei Zahlungsschwierigkeiten oder Liquiditätsengpässen.

Was tun bei Kreditkündigung?

Sollte im Einzelfall trotz aller Bemühungen eine Kreditkündigung durch die Bank ausgesprochen werden, gilt als oberste Regel Ruhe bewahren. Vermeiden Sie nach Möglichkeit eine juristische Auseinandersetzung, auch wenn die Stimmungslage noch so aufgeheizt ist. Suchen Sie sich professionelle Unterstützung bei einer Person Ihres Vertrauens, am besten bei spezialisierten [Kreditmediatoren](#) oder [Unternehmensberatern](#). Ein Rechtsanwalt ist in diesem Abschnitt des Konflikts eher kontraproduktiv, signalisiert er doch die mögliche juristische Auseinandersetzung.

Auch wenn die Bank in dieser Phase des Geschehens eindeutig am längeren Hebel sitzt, ist eine Kreditkündigung nicht zwingend unlösbar. In aller Regel wechselt beim Kreditinstitut mit der Kündigung auch die Zuständigkeit der Bearbeitung. Auch wenn es nur selten gelingt, die Kündigung rückgängig zu machen, ist es doch sehr häufig möglich, Übereinstimmungen über die Art der Abwicklung und die neu zu vereinbarenden Zahlungsmodalitäten zu verhandeln.

Die Bank kann einem Kreditnehmer nur in der Weise kündigen, dass sie ihm auch die Möglichkeit einräumt, in einer angemessenen Frist die Rückzahlung des Kredites zu ermöglichen. Sie ist grundsätzlich nicht an einer zwangsweisen Verwertung von Sicherheiten interessiert, da dies überwiegend mit hohen Kosten und einem hohen Zeit- und Bearbeitungsaufwand verbunden ist. In dieser Situation sind viele Kreditinstitute für überzeugende und schlüssige Rückzahlungsvereinbarungen, die entsprechend dargelegt und nachgewiesen werden können, zugänglich. Häufig können auch Fristen über die angedrohte "letzte Rückzahlungsfrist" hinaus vereinbart werden.

Suchen Sie das konstruktive, sachliche Gespräch mit der Bank, ggf. unter Einschaltung eines geeigneten Verhandlungspartners mit entsprechender Erfahrung in Sachen Kreditgeschäft. Über den [Bundesverband für Kreditmediatoren \(BdKM\)](#) stehen Ihnen fachlich versierte Berater gerne zur Verfügung.

Ingrid Sperber und Joachim Scholz sind Geschäftsführer der Unternehmensberatung Sperber & Scholz GbR in Nürnberg, www.sperberscholz.de. Sie sind Mitglied im „Bundesverband der Kreditmediatoren“ (BdKM).

Nach über 30 Jahren in führenden Positionen bei deutschen Großbanken beraten sie seit sechs Jahren Existenzgründer und Unternehmer in allen betriebswirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten und übernehmen auch Verhandlungen mit Banken.

